

## Konzept für Leistungsnachweise im Schuljahr 2016/17

### 1 Große Leistungsnachweise

#### 1.1 Anzahl

Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben\*. In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier Schulaufgaben zu halten. Es werden demnach zurzeit in den Jahrgangsstufen 5 – 10 folgende große Leistungsnachweise abgehalten:

Jahrgangsstufe	Deutsch	Englisch (1.FS)	Latein (2.FS)	Französisch (2.FS)	Französisch (3.FS)	Italienisch (3.FS)	Mathematik	Physik	Chemie
5	4*	4					4		
6	4*	4°	4	4			4		
7	4*	3	4	4			4		
8 (NTG)	4*	3	4	4°			3	2	2
8 (SG)	4*	3	4		4	4	3	2	
9 (NTG)	4	3°	4	3			4	2	2
9 (SG)	4	3°	4		4	4°	4	2	
10 (NTG)	3	3*	4	3°			3	2	2
10 (SG)	3	3*	4		4°	4	3	2	

° Nach §22 Abs.1 u. 3 GSO muss in jeder modernen Fremdsprache in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. Die betroffenen Fachschaften haben entsprechende Beschlüsse gefasst (siehe 1.3).

\* Ersatz einer Schulaufgabe durch gleichwertige Leistungsnachweise (siehe 1.2).

#### 1.2 Ersatz von großen Leistungsnachweisen

Pro Fach kann eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden (§22 Abs.2 GSO). Die Lehrerkonferenz hat dementsprechend unter Anhörung des Schulforums beschlossen, im **Fach Deutsch** in den Jahrgangsstufen 5 und 7 eine Schulaufgabe durch einen *Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen* (Modus21-Maßnahme Nr.19) zu ersetzen. In den Jgst. 6 und 8 wird eine Schulaufgabe durch den zentralen Jahrgangsstufentest und einen schulinternen fachlichen Leistungstest ersetzt. Im **Fach Englisch** ersetzen in Jahrgangsstufe 10 ein zentral gestellter Jahrgangsstufentest und der zweite zentrale Englisch-Test eine Schulaufgabe.

#### 1.3 Mündliche Prüfungen

In den folgenden Fächern und Jahrgangsstufen werden gemäß §22 Abs.1(3) GSO Schulaufgaben oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten:

Fach	Jahrgangsstufe
Englisch	6, 9, 11
Französisch	8, 10, 11
Italienisch	8, 11

1.4 Schulaufgaben werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. (§22 Abs.4 GSO) Das Nachholen von Schulaufgaben in einer solchen Woche ist möglich.

1.5 Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe beträgt in den Jgst. 5 bis 10 höchstens 60 Minuten, in den Jgst.11 und 12 höchstens 90 Minuten, im Fach Kunst bis zu 180 Minuten. In Abiturprüfungsfächern kann je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jgst. 8 angemessen erhöht werden. (§22 Abs.5 GSO) Angekündigte große Leistungsnachweise sind nachzuholen. (§27 Abs.1 GSO)

## 2 Kleine Leistungsnachweise

Mögliche Formen kleiner Leistungsnachweise sind unter anderem Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate und Präsentationen, nicht angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise (Stegreifaufgaben), angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise (AksL), Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte.

Im Fall von Legasthenie wird zwischen mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen unterschieden (siehe eigenes Infoblatt zur Legasthenie).

Ein mündlicher und ein schriftlicher kleiner Leistungsnachweis pro Halbjahr sind anzustreben, in den Jahrgangstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. (§21 Abs.3(1)GSO) Ansonsten liegen Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte. (§21 Abs.2(4) GSO)

### 2.1 Kurzarbeiten

Diese werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

2.2 Grundsätzlich sind Stegreifaufgaben und AksL möglich. Die Lehrkraft entscheidet zu Beginn jedes Halbjahres(!), in welcher Form sie diese kleinen Leistungserhebungen halten möchte und teilt dies der Klasse verbindlich mit. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, AksL werden spätestens in der Vorstunde angekündigt. Das Nachholen einer AksL liegt im Ermessen des Lehrers (§27Abs.1(3) GSO).

### 2.3. Für Stegreifaufgaben und AksL gilt:

Sie beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und Grundkenntnisse. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. Schüler, die in einer der beiden Vorstunden, auf die sich die Fragestellung bezieht, nicht anwesend waren, schreiben grundsätzlich nicht mit. Solange die Arbeiten noch nicht zurück gegeben wurden, soll in dem Fach keine Schulaufgabe geschrieben werden.

### 2.4 Fachliche Leistungstests

Diese können schulintern oder zentral (Jahrgangsstufentests) gehalten werden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen. Fachliche Leistungstests werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.

2.5 An Tagen mit großen Leistungsnachweisen ist es in den Jgst. 5 bis 10 möglich, Stegreifaufgaben oder AksL abzuhalten. Dies soll aber die Ausnahme bleiben, falls anders eine gerechte Benotung nicht sichergestellt werden kann. (§22 Abs.4(3) GSO).

### An Tagen mit großen Leistungsnachweisen können demnach gefordert werden:

<b>Mündliche Leistungsnachweise</b>	<b>Beschluss der LK §21 Abs.2(1) GSO</b>
Rechenschaftsablagen	+
Unterrichtsbeiträge	+
Referate	+
Mdl. Schulaufgaben	-
<b>Schriftliche Leistungsnachweise</b>	
Kurzarbeiten	-
AKSL (mit der o.g. Einschränkung)	(+)
Stegreifaufgaben (mit der o.g. Einschränkung)	(+)
Fachliche Leistungstests	-
Praktikumsberichte	+

2.6. Für die Jgst. 11 und 12 entscheidet die LK analog §22 Abs4(3)GSO:

AksL oder Stegreifaufgaben sind auch an den Tagen mit großen Leistungsnachweisen grundsätzlich möglich.

### **3 Korrektur, Bewertung/Gewichtung von Leistungsnachweisen**

- 3.1 Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. In der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen. Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde. (§25 Abs.1 GSO)
- 3.2 Große Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitgegeben werden, kleine Leistungsnachweise werden auf Verlangen mit nach Hause gegeben. Beide sind unverzüglich, spätestens aber nach einer Woche, unverändert (d.h. keinerlei schriftliche Bemerkungen auf dem Leistungsnachweis mit Ausnahme der schriftlichen Kenntnisnahme in Form der Unterschrift mit Datum) zurück zu geben.
- 3.3 Zur Bildung der Jahresnote werden Leistungsnachweise wie folgt gewertet:
- Wenn in einem Fach mindestens 3 Schulaufgaben pro Schuljahr geschrieben werden, steht der Durchschnitt aller großen Leistungsnachweise zum Durchschnitt aller kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis von 2:1. Bei bis zu 2 Schulaufgaben pro Schuljahr ist das Verhältnis 1:1.
  - Alle großen Leistungsnachweise werden gleich gewertet. Bei Ersatz einer Schulaufgabe durch zwei Tests gilt die Durchschnittsnote (nicht gerundet) beider Tests als Schulaufgabernote.
  - Kleine Leistungsnachweise können je nach Umfang und Anforderungsgrad der Leistung - nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe - durch die Lehrkraft gewichtet werden.
  - Der zentrale Jahrgangsstufentest im Fach Mathematik wird auf Fachschaftsbeschluss als einfacher kleiner Leistungsnachweis gewertet. In Jahrgangsstufe 6 gilt für das Fach Englisch eine Wertung als doppelter kleiner Leistungsnachweis.
- 3.4 Die Bewertung kleiner Leistungsnachweise ist den Schülerinnen und Schülern zeitnah mitzuteilen. Erziehungsberechtigte können ebenso jederzeit Informationen über den gesamten Leistungsstand erhalten. Besonders ist auch darauf zu achten, dass über Unterrichtsbeitragsnoten informiert wird, deren Zustandekommen den Schülerinnen und Schülern oft nicht bewusst ist.

### **4 Krankheit während des Abhaltens von Leistungsnachweisen**

- 4.1 Unentschuldigtes, nicht hinreichend entschuldigtes oder verspätet entschuldigtes Fehlen bei einem Leistungsnachweis wird mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet (§26 Abs.4 GSO).
- 4.2 Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden (§26 Abs.3 GSO).
- 4.3 Ein Nachschreibtermin kann nach der Rückkehr des Schülers bereits am zweiten Unterrichtstag anberaumt werden. An Tagen, an denen ein Schüler eine Nachholschulaufgabe zu schreiben hat, muss er auch kleine Leistungsnachweise erbringen, d.h. Nachschreiber müssen grundsätzlich am Tag einer Nachholschulaufgabe angekündigte kleine schriftliche bzw. mündliche Leistungsnachweise erbringen.

### **5 Leistungsnachweise und Aufsicht im Fall eines Unterrichtsausschlusses**

Keine Teilnahme betreffender Schüler an Leistungsnachweisen jeglicher Art. Die Aufsichtspflicht liegt für den gesamten Zeitraum bei den Eltern (KM SJ 2015/16)

### **6 Handys während schriftlicher Leistungserhebungen (1LK2015/16)**

Während schriftlicher Leistungserhebungen können die Handys eingesammelt werden.